Beschluss

Gemeinsamer Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): § 30 Absatz 1

Vom 17. Oktober 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinen Sitzungen am 17. Oktober 2019 und 14. Mai 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 4. Juni 2020 (BAnz AT 20.07.2020 B4), wie folgt zu ändern:

I. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma.

2. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „(Anlage VI Teil A)“ der Punkt ersetzt durch das Wort „und“.

3. Nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das pharmazeutische Unternehmen den bestimmungsgemäßen Gebrauch für die zulassungsüberschreitende Anwendung seines Arzneimittels anerkannt hat und dieses pharmazeutische Unternehmen in Anlage VI Teil A wirkstoff- und indikationsbezogen aufgeführt ist.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken